



EHC Kloten Sport AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 24-25/26891/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EHC Kloten (NL) - HC Ambri-Piotta (NL) vom 10.03.2025
- 2) Fehlbarer Club:** EHC Kloten Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** Simic Axel (306184)
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 12:47 checkte der Beschuldigte seinem Gegenspieler gegen den Kopf. Die Aktion ist auf dem Eis nicht geahndet worden.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er qualifiziert den Check als Check to the head ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte 2-4 Spielsperren.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check to the head eröffnet und eine provisorische Spielsperre ausgesprochen. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
 - Innert Frist ging eine Stellungnahme der Beschuldigten ein, in welcher zusammengefasst ausgeführt wurde, der Check sei korrekt gewesen. Müller habe die Scheibe geführt und leider den Kopf nicht oben gehabt. Simic habe einen Schulter – zu- Schulter Check machen wollen. Müller habe sofort den nächsten Angriff lanciert und deshalb sei kein Anzeichen eines Checks gegen den Kopf ersichtlich. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:** In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:
- Zraggen spielt die Scheibe zu Müller. Dieser tippt die Scheibe um Schäppi herum, die Scheibe springt. Müller versucht die Scheibe unter Kontrolle zu bringen, was ihm jedoch nicht gelingt. Der Beschuldigte kommt von der Seite angefahren und checkt Müller, wobei er mit der Schulter den Kopf von Müller trifft. Der Check erfolgt mit einer deutlichen Aufwärtsbewegung.
 - Der ER teilt die Ausführung des PSO, dass der Head **main** point of contact war. Auf den Videobildern ist in der Frame-by-Frame Betrachtung (main camera) deutlich erkennbar, dass die linke Schulter gegen das Kinn von Müller geht. Der Check war etwas zu weit vorne angesetzt, die Schulter wird nicht getroffen. Dies zeigt sich auch am charakteristischen Wegschleudern des Kopfes. Der Kopf wird weggeschleudert, während der restliche Körper stabil bleibt. Wäre die Schulter getroffen worden, wäre der gesamte Körper seitlich weggeschleudert worden. Dass Müller weiterspielen konnte und offensichtlich nicht verletzt war, spielt keine Rolle. Nicht jeder Kopftreffer führt automatisch zu einer Hirnerschütterung bzw. zu einem Ausfall des Spielers. Ansonsten müssten Spieler, die in einer Schlägerei Kopftreffer einstecken auch alle immer verletzt ausscheiden, was offensichtlich nicht der Fall ist. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung, ob nachträgliche Spielsperren auszusprechen sind, das objektive Gefährdungspotential der Aktion beurteilt wird (nicht die Verletzung an sich). Das objektive Gefährdungspotential des vorliegenden Checks ist als nicht unerheblich zu qualifizieren.
 - Es liegt damit ein Check to the head vor.
 - Bezüglich der Strafzumessung kann auf die Ziff. 6 – 9 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen Checks gegen den Kopf, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Sie können mit 1 – 2 Spielsperren geahndet werden. Checks gegen den Kopf, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren. Häufen sich die Qualifikationsmerkmale oder liegt gar Vorsatz vor, ist der Check in die Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) einzuordnen.
 - Der PSO beantragt Kategorie II, insbesondere, weil: " The main point of contact is the head of Muller. Simic elevates and picks the head of his opponent with his shoulder."
 - Der ER teilt die Ausführungen des PSO. Die Wucht des Treffers ist nicht unerheblich. Zudem hatte Müller die Scheibe nicht unter Kontrolle. Er sah den Beschuldigten auch nicht kommen, es liegt ein blind side Check vor. Damit liegt ohne Weiteres ein Kategorie II – Foul vor. Es gibt auch keinen Grund mit einer solchen Aufwärtsbewegung zu checken. Legt man eine Aufwärtsbewegung in den Check, so läuft man Gefahr, dass dabei der Kopf getroffen wird, selbst wenn der Check als solches korrekt gedacht gewesen ist.
 - Innerhalb des Strafrahmens von 2-4 Spielsperren liegt das Verschulden am unteren Bereich. Es liegt zwar eine Aufwärtsbewegung vor, allerdings wurden keine Körperteile ausgefahren, um den Kontakt zum Kopf herzustellen. Zudem war der Check gemäss Aussage des Beschuldigten korrekt gedacht.
 - Im Ergebnis sind damit 2 Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (mittlerer NL Tarif, CHF 1'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'890.00 auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für insgesamt 2 Spiele gesperrt.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'890.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 610.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 610.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 610.00</u>

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 2'500.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 13. März 2025

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch